



Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Brandenburg e.V.

www.djg-brandenburg.de

Sabine Wenzel
Landesvorsitzende
15834 Rangsdorf, Goethestr. 28

Telefon d.: 0331- 866 3099
p.: 033708-21366
Handy: 0172 - 6752239
wenzelsabine@t-online.de
07. Februar 2013

Deutsche Justiz-Gewerkschaft - 15806 Zossen, Marktplatz 9
beamtenbund und tarifunion
Landesbund Brandenburg

Behlertstr. 28 a
14469 Potsdam

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts

hier: Stellungnahme des DJG -Landesverbandes

Sehr geehrter Herr Michelson,

die beabsichtigte Änderung des Prozesskostenhilferechts führt zu einem nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung der PKH-Sachen.

Einerseits wird die Überprüfungsfrist des § 120 Nr. 4 ZPO von 4 auf 6 Jahre verlängert, andererseits werden durch die Neuregelung in § 118 Abs. 2 ZPO die Ermittlungspflichten bis zu den Anfragen bei Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Sozialkassen, Renten- und Pensionskassen sowie Versicherungsunternehmen erweitert. Eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller sind vorgesehen, auch die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen kann uneingeschränkt erfolgen. Es ist eine Illusion des Gesetzgebers, wenn er den erhöhten Ermittlungsaufwand zwar gesetzlich regelt, ihn aber als **Kannvorschrift** festschreibt und glaubt, dass er trotzdem komplett durchgeführt wird.

Ebenfalls wesentlich umfangreicher erhöhen sich die Prüfungs- und Ermittlungspflichten im Verfahren zur Gewährung von Beratungshilfe.

Die Neuregelung in § 20 Nr. 4 a RPflG entlastet zwar den Richter von der leidigen Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Feststellung von Monatsraten. Diese Aufgaben kann er jedoch dem Rechtspfleger übertragen. Das setzt allerdings voraus, dass in diesem Bereich die entsprechenden Personalstellen geschaffen und tatsächlich besetzt werden. Es ist jedoch zu befürchten, und die Vergangenheit hat dies auch bestätigt, dass die Landesregierung Brandenburg an den Personaleinsparquoten festhält und deshalb die Einstellungen zusätzlicher Kräfte nicht erfolgen wird.

Die Prozesskostenhilfe wurde aber mit dem Ziel der Schaffung von Waffengleichheit geschaffen. Von diesem Ziel entfernt sich unser Rechtsstaat ohne Not, denn wenn der Personalkörper nicht verstärkt wird, lässt sich das Problem auch dadurch lösen, dass kaum noch Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Problematisch ist auch die soziale Komponente.

Die beabsichtigte Änderung des § 115 ZPO wird in Zukunft sozial Schwache massiv belasten und ihnen den Zugang zu einer fairen Rechtsverfolgung erschweren. Auch wenn sich unter den heutigen Bedingungen der Anspruch auf Waffengleichheit vor Gericht oft als Illusion erweist, erhöht sich nun die Gefahr, dass berechnete oder berechnete erscheinende Ansprüche mangels ausreichenden Vermögens nicht mehr verfolgt werden können. Die in den §§ 120a, 124 ZPO enthaltenen Sanktionen und deren Verschärfung von der Kann- zur Sollvorschrift, sowie die erweiterten Kontrollmöglichkeiten dienen eher der Abschreckung vor Prozess- und Beratungshilfe als der Vermeidung von Missbrauch. Es ist gemäß § 118 Abs. 2 ZPO auch jetzt möglich, die gemachten Angaben der Antragsteller durch Urkunden belegen zu lassen. Auch jetzt muss der Antragsteller seine Angaben glaubhaft machen. Was sollen dann noch die Anfragen bei Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Sozialkassen, Renten- und Pensionskassen sowie Versicherungsunternehmen.

Durchaus problematisch kann es für den Einzelnen werden, wenn er sich noch in der Probezeit befindet und sein neuer Arbeitgeber als erstes Fragen zur Prozesskosten- oder Beratungshilfe beantworten muss. Das wirft jedenfalls kein „gutes Licht“ auf den Antragsteller, unabhängig von seinem rechtlichen Begehren.

Das von der Bundesregierung erklärte Ziel die Ausgaben für Prozesskosten- und Beratungshilfe zu senken und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Zugang zu Recht weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet bleibt, wird mit der beabsichtigten Änderung des Prozesskosten- oder Beratungshilferecht jedenfalls nicht erreicht.

Den Justizhaushalt zu entlasten, bedarf es lediglich der Erhöhung möglicher Einnahmen. Denkbar wäre eine Reform des Kostenrechts im Hinblick auf die Kostentatbestände der Kostenordnung im Bereich der Erbschafts- und Grundstücksangelegenheiten oder des Gerichtskostengesetzes im Bereich der Zwangsversteigerungsverfahren.

Der Landesverband Brandenburg ist gern bereit, dazu initiativ zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wenzel
Landesvorsitzende